
Francia. Forschungen zur westeuropäischen Geschichte

Herausgegeben vom Deutschen Historischen Institut Paris

(Institut historique allemand)

Band 9 (1981)

DOI: 10.11588/fr.1981.0.51000

Rechtshinweis

Bitte beachten Sie, dass das Digitalisat urheberrechtlich geschützt ist. Erlaubt ist aber das Lesen, das Ausdrucken des Textes, das Herunterladen, das Speichern der Daten auf einem eigenen Datenträger soweit die vorgenannten Handlungen ausschließlich zu privaten und nicht-kommerziellen Zwecken erfolgen. Eine darüber hinausgehende unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder Bilder können sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden.

Bibliothèques ecclésiastiques au temps de la papauté d'Avignon. Bd. 1: I. Inventaires de bibliothèques et mentions de livres dans les Archives du Vatican, 1287–1420 (Répertoire). II. Inventaires de prélats et de clercs non français (Edition), hg. von Daniel WILLIMAN, Vorwort von Jacques MONFRIN, Register von Marie-Henriette JULLIEN DE POMMEROL, Paris (Editions du C.N.R.S.) 1980, XV–387 p. (Documents, Etudes et Répertoires publiés par l'Institut de Recherche et d'Histoire des Textes).

Um die Wende vom 12. zum 13. Jh. ist es dem Papsttum gelungen, aufgrund einer weitgespannten »plenitudo potestatis« sich das Spolienrecht anzueignen, das nach alter Tradition vom Kaiser und weltlichen Herrschern über Nachlässe von Bischöfen und Weltklerus ausgeübt worden war. Anfangs unterstanden dem päpstlichen *ius spolii* bloß solche Kleriker, die ohne Testament *apud Sedem Apostolicam* gestorben waren. Schon um die Mitte des 13. Jh. hat es aber nicht an Versuchen gefehlt, die Ausübung dieses Rechtes auszuweiten, und zwar gegenüber allen Klerikern, sei es, daß sie an der Kurie in Besitz eines gültigen Testamentes oder weit von Rom, in der betreffenden Heimatdiözese, gestorben waren. Papst Johannes XXII. (1316–1334) hat zum ersten Mal diesen neuen fiskalischen Anspruch systematisch ausgenützt.

Die Apostolische Kammer stieß in der Praxis natürlich auf gewaltigen Widerstand. Einigen Ländern blieb de facto die Ausübung des päpstlichen *ius spolii* erspart, so England und das Kaiserreich. Andere Herrscher zeigten sich konzilianter, so der König von Aragon. Die Hauptlast fiel erwartungsgemäß dem Klerus des Kirchenstaates, des Comtat Venaissin und generell des Languedoc zu.

Daniel Williman, der den Hauptteil des zu besprechenden Bandes abgefaßt hat, legte vor einigen Jahren ein sehr nützliches Repertorium des im Archivio Segreto Vaticano aufbewahrten Quellenmaterials aus dem *ius spolii* vor: 1149 solcher Fälle sind bis jetzt bekannt worden. Chronologisch kommt vor allem die Zeit von 1317 bis 1421 in Betracht. Sehr regelmäßig wurde das Spolienrecht zwischen 1342 und 1376 ausgeübt, hauptsächlich wegen der Pestepidemien, die anno 1348, 1361 und 1375 den Klerus dezimiert haben. Rund 25% der gesamten Dokumentation fällt allein auf das Pontifikat Clemens VI. Die Frequenz sinkt in den Jahren 1376–1412 rasch ab: die Rivalität zwischen den verschiedenen Obödienzen während des Großen Schismas macht sich auch auf diesem Gebiet bemerkbar.

Ein Viertel dieser Quellen enthält Erwähnungen von Büchern, die sich im Besitz von Bischöfen, Äbten oder Weltklerikern niederen Ranges befanden. Es handelt sich nicht immer um große Bibliotheken, oft werden nur wenige Titel erwähnt. Im Großen und Ganzen liegt hier die internationalste Quelle vor, die über Bibliotheken der kirchlichen élites des 14. Jh. genaue Auskunft gibt. Ihr Interesse für die intellektuelle Geschichte des späten Mittelalters braucht wohl nicht unterstrichen zu werden. Es war eine gute Entscheidung, die Gesamtedition dieses so wertvollen Materials in Angriff zu nehmen.

Der vorliegende Band besteht aus zwei Hauptteilen. Im ersten wird das Repertorium aller im Archivio Segreto Vaticano für die Zeit bis ca. 1420 aufbewahrten Bücherinventare vorgelegt. Es handelt sich um eine vollständige Überarbeitung des im Jahre 1949 in der Reihe »Studi e Testi« der Vatikanischen Bibliothek herausgegebenen Verzeichnisses, welches in chronologischer Reihenfolge und mit einer summarischen Beschreibung 238 Inventare aufzeichnete. Dank der langen Forschungsarbeiten Willimans, der dieses neue Repertorium zusammengestellt hat, ist die Zahl der bekannten Inventare nun auf 302 angewachsen: ein beträchtlicher Zuwachs, wenn man weiß, mit welcher Sorgfalt Mons. Guidi gearbeitet hatte und unter welchen Bedingungen archivalischer Natur (Vielfalt und Menge der durchzusehenden Quellen) Vf. hat arbeiten müssen. Es ist dennoch unvermeidlich, daß immer wieder bislang unbekannte Bücherinventare dieser Zeit aus den Fonds des Vatikanischen Archivs hervortreten werden, so wie dasjenige, das sich, wie mir P. Marc Dykmans mündlich mitgeteilt hat, in Reg. Av. 220, ff. 297^v–298^r befindet. Hier sind etwa 30 juristische Werke aufgezeichnet, die der päpstliche Kämmerer Peter de Cros,

anno 1375 Rudolf von Ailly, dem Kämmerer des Kardinals Robert von Genf von den Spolien des verstorbenen Bischofs von Calahorra Robert zurückerstatten läßt, um eine alte Schuld des Letzteren zu tilgen.

Von diesen 302 Bücherinventaren entfallen 118 auf den nichtfranzösischen Klerus, 141 auf den französischen Klerus und 43 auf die päpstliche Bibliothek. Die Inventare der ersten Kategorie sind im zweiten Teil dieses Bandes veröffentlicht; in zwei weiteren, noch zu erscheinenden Bänden werden von Jacques Monfrin und Marie-Henriette Jullien de Pommerol im Rahmen des Institut de recherche et d'histoire des textes von Paris die französischen und die päpstlichen Bücherinventare ediert werden.

Das Repertorium (S. 1–97) folgt den Kriterien Guidis: nach einem vollständigen Regest wird die Anzahl der im jeweiligen Inventar erwähnten Bücher, die Archivquellen und die eventuelle Edition angegeben. Neu ist die Numerierung der Inventare, die eigentlich einer Klassifizierung entspricht. Sie besteht aus den drei letzten Nummern des Jahrganges und einer Zahl, die innerhalb desselben Jahres die chronologische Reihenfolge angibt (341.6 für ein Inventar des Jahres 1341). Nicht ganz verständlich ist die Weglassung der Jahrtausendziffer. Dabei ist noch zu bemerken, daß eine solche Klassifizierung die Zitation der einzelnen *item* erschwert, vor allem dann, wenn einer gleichen Nummer verschiedene Inventare angehören (wie z. B. 353.7 A oder 409.3 B).

Bibliographisch ist das Repertorium auf dem letzten Stand der Forschung: vielleicht kann man hier darauf hinweisen, daß die Inventare der päpstlichen Bibliothek aus den Jahren 1409–1411 (409.4, 410.5 und 411.8), die Anneliese Maier herausgegeben hat, nun im dritten Band ihrer gesammelten Aufsätze wieder abgedruckt worden sind (Ausgehendes Mittelalter, Bd. III, Roma 1977, *Storia e Letteratura* 138).

Das Repertorium hat eigene Indizes (Personen- und Ortsnamen, Quellen). Auf S. 96 gehört die letzte Zeile der linken Spalte an das Ende der rechten.

Der zweite Hauptteil des Werkes enthält die Edition der 114 Bücherinventare (S. 101–385), die sich auf den nichtfranzösischen Klerus beziehen. Von dieser wichtigen Gruppe von Bücherverzeichnissen fallen 81 auf Italien, je 9 auf Aragon und Portugal, und 7 auf Deutschland und Skandinavien zu. Die restlichen 8 beziehen sich auf Kleriker aus Castilien, Dalmatien, Malta und Zypern. 82 stammen von Prälaten höheren, 19 von Klerikern niederen Ranges. Nur 6 Kardinäle kommen hier vor und von diesen nur einer (343.4) aus Gründen, die mit dem Spolienrecht zusammenhängen: ein Beweis mehr, daß den Kardinälen gegenüber die Ausübung des päpstlichen Spolienrechtes, bis ins 15. Jh. hinein, mehr oder weniger theoretisch gewesen ist.

Die 6 Kardinäle besitzen nach diesen Bücherverzeichnissen Bibliotheken mit durchschnittlich 120 Handschriften. Eine sehr hohe Zahl, die von keinem anderen hier anwesenden Prälaten erreicht wird. Für die Bibliotheken von Bischöfen und Äbten gilt in der Tat ein Durchschnitt von 32 *codices*, der noch drastischer sinkt, wenn wir uns Klerikern niederen Ranges zuwenden (9 Hss. in diesem letzten Fall).

Die Edition, die Daniel Williman vorbereitet hat, ist mustergültig. In einigen Fällen konnte die noch heute existierende Handschrift identifiziert werden. Sehr zahlreich sind auch die internen Verweise von einem Katalog auf den anderen. Die »*dictiones probatoriae*« (incipit des 2. Blattes, usw.) haben hier gut geholfen. Es kann noch hinzugefügt werden, daß *item* 336.1, A 79 – ein Boetius aus der Bibliothek des Kardinals Luca Fieschi mit der »*dictio probatoria*« *xuerat* – identifizierbar ist mit einem gleichnamigen Werk aus der Bibliothek des Emanuele Fieschi (348.78, 13), das eine sehr ähnliche »*dictio probatoria*« trägt: *suerat*.

Ein so reiches bibliographisches Material kann nur durch sehr detaillierte Indizes voll ausgenutzt werden. So wird man Marie-Henriette Jullien de Pommerol dankbar sein, einen Beitrag von einem so hohen Niveau geleistet zu haben. Vielleicht hätte man auch im Autoren- und Werkregister die geographische Provenienz berücksichtigen sollen. Eine einheitliche

Methode wäre wünschenswert gewesen. Das Autoren- und Werkregister sollte möglichst alle Titel, auch die häufigsten, wie *Copiosa*, ausweisen. Im Inventar 373.5 wird (*item* 24) einem gewissen *magister Laurentius de Semifonte* eine *Summa super electionibus* zugeschrieben. Im Index ist dieser Autor als *Laurentius de Sementone* aufgenommen worden, wohl aufgrund von Schulte (Die Geschichte der Quellen und Literatur des Canonischen Rechtes, II, Stuttgart 1880, p. 114). Es handelt sich aber um den englischen Juristen *Laurentius de Somercote*, wie A. Wretschko, der 1907 den Traktat ediert hat, gezeigt hat.

Als Mons. Guidi 1949 sein Verzeichnis veröffentlichte, gab er der Hoffnung Ausdruck, daß die gesamte Dokumentation, die damals – abgesehen von einigen Inventaren, insbesondere der päpstlichen Bibliothek (Franz Ehrle) – zum größten Teil noch unediert war, in Bände herausgegeben werden könnte. Man kann sich nur freuen, daß ein so wichtiges und anspruchsvolles Forschungsunternehmen nun auf guten Beinen steht. Wenn auch die anderen vorgesehenen Bände vorgelegt sein werden, wird die Kulturgeschichte des späten Mittelalters einen neuen, quellenmässig unersetzlichen Markstein zur Verfügung haben.

Agostino PARAVICINI BAGLIANI, Lausanne

Michael PRESTWICH, *The Three Edwards. War and State in England 1272–1377*, London (Weidenfeld and Nicolson) 1980, 336 S.

Die Darstellung einer wichtigen und prägenden Epoche eines Landes unter den Namen der während dieses Zeitabschnitts regierenden Könige zu stellen, ist in einer Zeit struktur- oder sozialwissenschaftlich ausgerichteter Geschichtswerke ein überraschendes Unterfangen. Doch der Titel ist richtig gewählt, P.'s Buch ist eine Geschichte ›von oben‹, in der die Persönlichkeiten nicht nur der drei Eduarde, sondern auch ihrer Vertrauten und der führenden Magnaten eine ausschlaggebende Rolle spielen. In geschicktem Wechsel zwischen chronologischer und thematischer Darstellung vermittelt der Autor aber auch einen Überblick mit bemerkenswerten Einsichten in viele Bereiche des englischen Mittelalters. Schwerpunkte bilden dabei die Entwicklung von Administration und Parlamenten, die Organisation und Durchführung von Kriegszügen, die Wirtschaft und die Adelskultur, bis hin zu Details wie den Speiseplänen.

Die Darstellung ist quellennah und zeichnet sich durch ausgewogene, zurückhaltende Wertungen aus, der Vf. vermeidet griffige und vereinfachende Aussagen und läßt bei ungesicherter Quellenlage eher Fragen offen. P., der sich durch eigene Forschung zu dieser Zeit schon ausgewiesen hat (insbesondere: *War, Politics and Finance under Edward I*, London, 1972), will mit diesem Werk ein breiteres Publikum ansprechen, er sieht es mehr als »... a work of synthesis than as a presentation of original research...« (Preface).

Durchgängiges Thema ist der Krieg und seine Folgen für Staat und Gesellschaft. Die militärischen Erfahrungen aus den Auseinandersetzungen in Wales und gegen Schottland bildeten die Grundlage für die großen Erfolge in Feldzügen und Schlachten auf dem Kontinent; Finanzierung und Ausrüstung des Heeres zwangen zur Ausbildung einer den Aufgaben gewachsenen Administration und zu Zugeständnissen an die Parlamente, deren Position dadurch gestärkt wurde. Auch die Möglichkeit von sozialem Auf- oder Abstieg durch militärische Erfolge oder durch Beute und Lösegeld, Gefangennahme und Auslösung zeigt der Vf. einleuchtend an Beispielen.

In der Beurteilung der Könige gesteht P. Eduard I. zu, daß er im Gefühl für die Rechtmäßigkeit seiner Sache Krieg geführt und konsequent an seinen Zielen festgehalten habe, während sein Enkel in der Außenpolitik ein militärischer Abenteurer gewesen sei, bereit, für schnellen Gewinn seine Ansprüche aufzugeben, und in der Innenpolitik »... a politician rather than a farsighted statesman« (S. 243). An Eduards II. Fehlern wird nichts beschönigt, aber auch auf